



## Steuer sollte niemand von Holzeinschlag abhalten

In Bayerns Wäldern stehen nach wie vor große Mengen an hiebreifen Holzbeständen. Vor allem die großen und alten Bäume fielen in den letzten Jahren in großem Umfang Kalamitäten wie Borkenkäfer und Stürmen (Kyrill, Emma) zum Opfer. Beim Verkauf von Kalamitätsholz müssen regelmäßig deutliche Preisabschläge in Kauf genommen werden. Frägt man den Waldbesitzer, warum er sein Holz nicht einschlägt, dann sind zwei Antworten besonders häufig: entweder der Waldbesitzer braucht gerade kein Geld oder er befürchtet beim Holzeinschlag eine hohe Steuerlast. Beim ersten Argument sei ein Vergleich mit der Landwirtschaft gestattet: keinem Landwirt fiele es ein, sein Getreide nicht zu ernten, weil er gerade kein Geld braucht. In der Forstwirtschaft sollte es genauso selbstverständlich sein, zu „ernten“, wenn die Bäume (hieb-)reif sind. Auch das zweite Argument gegen einen Holzeinschlag, die befürchtete hohe Steuerlast, ist häufig nicht stichhaltig. Bei Holzverkäufen ist die Steuerlast deutlich niedriger, als die meisten Waldbesitzer glauben. Denn Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind nicht die Einnahmen aus dem Holzverkauf, sondern der Gewinn. Und der Gewinn ist immer deutlich niedriger als die Einnahmen. Vor allem bei Austragslandwirten, Rentnern und Kleinbetrieben fällt bei Einkünften aus Holzverkäufen nur wenig und oft sogar gar keine Einkommensteuer an. Die Gründe dafür sind Besonderheiten der Gewinnermittlung bei Einkünften aus Holzverkäufen, Besonderheiten bei der Besteuerung von Renten und ein ermäßigter Steuersatz bei außerordentlichen Holzeinschlägen.

### I. Besonderheiten der Gewinnermittlung

#### 1. So wird der Gewinn aus dem Holzverkauf beim 13a-Betrieb ermittelt

Bei 13a-Betrieben kann sowohl eine Pauschale für Betriebsausgaben abgezogen werden als auch ein besonderer Freibetrag. Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 65 %, wenn der Waldbesitzer das Holz selbst einschlägt. 40 % beträgt die Pauschale, wenn Holz auf dem Stock verkauft wird.

Ein Beispiel: Waldbauer Fichtner hat 100 fm Holz für 65 € / fm verkauft. Das Holz hat er selbst eingeschlagen. Der Gewinn beträgt nur einen Bruchteil der Einnahmen:

	<b>Holzverkauf</b>
- Einnahmen: 100 fm x 65 €	6.500 €
- abzgl. Betriebsausgabenpauschale (65 % der Einnahmen)	- 4.225 €
- abzgl. Freibetrag für 13 a Betriebe	- 1.534 €
<b>steuerpflichtiger Gewinn</b>	<b>741 €</b>
<b>Einkommensteuer (bei Steuersatz 20 %)</b>	<b>148,20 €</b>

#### 2. Gewinnermittlung beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei Betrieben, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, kann für die Betriebsausgaben ebenfalls die Pauschale abgezogen werden (65 %, wenn der Waldbesitzer das Holz selbst einschlägt, 40 % beim Holzverkauf auf dem Stock).

Beispiel: Waldbauer Kiefer verkauft 80 fm Holz ab Stock und erzielt einen Preis von 50 € / fm.

	<b>Holzverkauf</b>
- Einnahmen: 80 fm x 50 €	4.000 €
- abzgl. Betriebsausgabenpauschale (40 % bei Ab-Stock-Verkauf)	- 1.600 €
<b>steuerpflichtiger Gewinn</b>	<b>2.400 €</b>
<b>Einkommensteuer (bei Steuersatz 20 %)</b>	<b>480 €</b>

#### 3. Gewinnermittlung bei Schätzungsbetrieben und bei buchführungspflichtigen Betrieben

Auch Schätzungsbetriebe dürfen von ihren Einnahmen aus Holzverkäufen pauschale Betriebsausgaben abziehen. Beim Schätzer sind die Pauschalen aber niedriger. Sie betragen 25 %, wenn das Holz selbst eingeschlagen wird und 10 % beim Holzverkauf auf dem Stock. Bei buchführungspflichtigen Betrieben gibt es keine Pauschalen. Alle Einnahmen und Ausgaben werden gesondert erfasst.

## **II. Besonderheiten bei Rentnern und Austragslandwirten**

Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, also zum Beispiel von der Deutschen Rentenversicherung oder der Landwirtschaftlichen Alterskasse, sind nur zu einem Bruchteil steuerpflichtig. Deshalb dürfen Rentner und Austragslandwirte neben ihrer Altersrente durchaus noch den einen oder anderen Euro dazuverdienen. Sie bleiben dann meistens dennoch unter den Grenzen, ab denen Einkommensteuer zu bezahlen ist.

### Dazu ein Beispiel:

Maria und Hans haben Ihren Hof schon übergeben und sich für den Wald das Nutzungsrecht zurückbehalten. Von der landwirtschaftlichen Alterskasse bekommen sie zusammen eine Rente von 655 € monatlich (7.860 € jährlich). Davon ist aber nur die Hälfte steuerpflichtig ist, also 3.930 €. Von ihrem Sohn Max bekommen Maria und Hans die Kosten für Strom, Heizung und die Verpflegung bezahlt. Für diese Naturalleistungen wird steuerlich eine Pauschale von 6.014 € angesetzt. Hans und Maria verkaufen im Wirtschaftsjahr 2008/2009 für 20.000 € Holz auf dem Stock. Abzüglich der Betriebsausgabenpauschale von 40 % ergibt sich ein bei der Steuer anzusetzender Gewinn von 12.000 €. Von dem Gewinn aus dem Holzverkauf wird die eine Hälfte der Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2008 zugerechnet, die andere Hälfte dem Kalenderjahr 2009.

Die Einkommensteuerberechnung schaut dann in den Jahren 2008 und 2009 jeweils wie folgt aus:

Steuerpflichtiger Gewinn aus Holzverkauf	6.000 €
Steuerpflichtiger Teil der Rente:	3.930 €
Pauschale für Strom, Heizung, Verpflegung:	6.014 €
Abzgl. Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung:	<u>- 629 €</u>
Zu versteuerndes Einkommen:	15.315 €
Abzgl. Grundfreibeträge (7.664 € bei Ledigen, 15.328 € bei Verheirateten)	<u>- 15.328 €</u>
Einkommensteuer	0 €

## **III. Einkommensteuertarif: ermäßigter Steuersatz bei außerordentlichen Holznutzungen**

Außerordentliche Holznutzungen liegen vor, soweit über dem Nutzungssatz Holz eingeschlagen wird. Die Einkünfte aus den außerordentlichen Holzverkäufen werden mit dem Steuersatz besteuert, der sich ergeben würde, wenn nur 1/5 der außerordentlichen Einkünfte erzielt worden wäre. Von dieser Regelung profitieren vor allem Waldbesitzer, deren regelmäßige Einkünfte so niedrig sind, dass sie wenig oder gar keine Einkommensteuer zahlen. Das sind vor allem Rentner oder Austragsland- und Forstwirte.

### Auch dazu ein Beispiel:

Katharina und Sepp sind ebenfalls Austragslandwirte. Auch Sie bekommen zusammen eine Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse von 655 € monatlich (7.860 € jährlich). Vom Übernehmer wird Ihnen Strom und Heizung bezahlt. Dafür wird steuerlich eine Pauschale von 1.094 € angesetzt. Darüber hinaus zahlt der Übernehmer monatlich ein Taschengeld von 410 € (jährlich 4.920 €). Sepp hat sich bei der Übergabe 10 ha Wald zurückbehalten. Nachdem er in den letzten Jahren überhaupt kein Holz eingeschlagen hat, verkauft Sepp bei einem Harvestereinsatz 1.000 fm auf dem Stock für insgesamt 50.000 €. Hier ist wieder die Betriebsausgabenpauschale von 40 % abzuziehen. Als steuerpflichtiger Gewinn verbleiben 30.000 €. Davon sind 5.400 € mit dem normalen Steuersatz zu versteuern. Die restlichen 24.600 € werden nach der sog. Fünftelregelung ermäßigt besteuert.

Die Einkommensteuerberechnung schaut dann in den Jahren 2008 und 2009 jeweils wie folgt aus:

Holzverkauf: mit normalem Steuersatz	2.700 €
ermäßigter Steuersatz (1/5 – Regelung)	2.460 €
Steuerpflichtiger Teil der Rente:	3.930 €
Taschengeld, Pauschale für Strom, Heizung:	6.014 €
Abzgl. Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung:	<u>- 629 €</u>
Zu versteuerndes Einkommen:	14.475 €
Abzgl. Grundfreibeträge (7.664 € bei Ledigen, 15.328 € bei Verheirateten)	<u>- 15.328 €</u>
Einkommensteuer	0 €

### **Weitere Informationen**

Die Außenstellen des BBV-Beratungsdienstes helfen Ihnen gerne bei allen Fragen rund um das Thema Forst und Steuern.